

# Benützungsvertrag

Abgeschlossen zwischen der GSE (Gemeinnützige soziale Einrichtungen) GmbH, 4400 Steyr, Schlüsselhofgasse 63, als Benützungsgeber und Herrn/Frau ....., geboren am ....., wohnhaft in ..... als Benützer.

## I.

Die GSE GmbH stellt dem Benützer im Studentenwohnheim Steyr einen Heimplatz in einer Wohneinheit mit Dusche/WC samt Einrichtung, sowie die Mitbenützung der dem Studentenwohnheim zugeordneten Gemeinschaftsräume und Freizeiteinrichtungen zu den in der Hausordnung festgelegten Benützungszeiten zur Verfügung. Darüber hinaus ist die tägliche Verpflegung (Frühstück-, Mittag- oder Abendessen) an Schultagen von Montag bis Freitag beinhaltet.

## II.

Die Benützungsvereinbarung beginnt mit 15.09.2007 und endet am 15.07.2008, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedürfte.

## III.

Sofern in dieser Benützungsvereinbarung nichts anderes festgelegt ist, gilt als deren Bestandteil die Heimordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## IV.

Das Jahresbenützungsentgelt wurde für das jeweilige Studienjahr festgelegt und es gilt als vereinbart, dass eine Erhöhung während dieses Zeitraumes nur zur Abdeckung zwischenzeitlicher Erhöhung bei Tarifen, Steuern, Gebühren, Löhnen und Gehältern erfolgen kann.

Das Jahresbenützungsentgelt beträgt für Studenten im Doppelzimmer im Studienjahr 2007/2008 EUR 2.818,19 zuzüglich 10% Mehrwertsteuer, somit insgesamt EUR 3.100,- und wird in zehn Monatsbeiträgen à EUR 310,-, jeweils am 15. eines Monats im Vorhinein in Form eines **Abbuchungsauftrages** eingehoben (15. September bis inkl. 15. Juni). Entsprechende Abbuchungsaufträge sind vom Zahlungsverpflichteten dem eigenen Bankinstitut zu erteilen. Bei Fehltagen im Studentenwohnheim (Ferien, Wochenenden, Praktika, Krankheit, Streik, Ausfall von Vorlesungen, Änderung der Dauer des Studienjahres etc.) während der Gesamtnutzungsdauer wird keine Rückvergütung gewährt, da der Heimbeitrag ein Pauschalbetrag ist, welcher 10x jährlich entrichtet werden muss und dies bereits in der Kalkulation berücksichtigt wurde. Die Monatsrate des Jahresbeitrages ist nicht der Gegenwert der Monatsleistung des Studentenwohnheimes, sondern die gleichmäßige Aufteilung des Jahresbeitrages ( $1/10=310$ )

## V.

Die Kündigung dieser Benützungsvereinbarung durch die GSE GmbH kann nach den Bestimmungen der Heimordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. Eine Kündigung durch den Benützer ist ausnahmslos nur zum Ende des Studienjahres möglich. Bei vorzeitigem Studienabbruch ist eine Kündigung des Heimplatzes zum jeweiligen Monatsletzten möglich.

Bei Ausschluss aus disziplinen Gründen aus dem Studentenwohnheim wird für die restliche Vertragsdauer der gesamte Heimbeitrag berechnet.

Das Nichteinlangen einer Rate über EDV aus Verschulden des Zahlungspflichtigen bedingt die Zahlung der uns angelasteten Bankspesen (EUR 14,-) zuzüglich der Verzugszinsen von 10% p.a. ab Fälligkeitstag.

VI.

Nach Ablauf der Benützungsvereinbarung oder der Kündigungsfrist ist der Heimplatz zu diesem Termin geräumt von den persönlichen Fahrnissen, im übernommenen Zustand und besenrein bis 12 Uhr an die GSE GmbH zurückzugeben, wobei auf die Haftungsbestimmungen der Heimordnung Bedacht zu nehmen ist.

VII.

Beide Teile verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

VIII.

Die Benützungsvereinbarung ist unterfertigt binnen 14 Tagen nach Erhalt in zweifacher Ausfertigung zurückzusenden, ansonsten kann der Heimplatz anderweitig vergeben werden.

Nach Erhalt der Benützungsvereinbarung wird mit 15. September der erste Monatsbeitrag in Höhe von EUR 310,- mittels Abbuchungsauftrag eingehoben. Dieser Monatsbeitrag deckt den ersten Monat des Aufenthaltes im Wohnheim. Die weiteren Monatsbeiträge sind jeweils am 15. eines Monates, beginnend mit 15. Oktober, fällig.

IX.

Die Heimverwaltung haftet gegenüber den Heimbewohnern nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Heimbewohner haften für Schäden nach Maßgabe der Bestimmungen des ABGB - Gerichtsstand ist Steyr.

X.

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Benützungsvereinbarung durch mündliche Vereinbarungen oder konkludente Handlungen sind ausdrücklich ausgeschlossen, solche bedürfen der Schriftform.

Diese Benützungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt und es erhält jeder Vertragsteil eine Ausfertigung.

Die Heim- und Hausordnung habe ich zur Kenntnis genommen und anerkenne sie vollinhaltlich als rechtsverbindlich für diesen Vertrag

Steyr, am....., am .....

Für die GSE GmbH

.....  
Mag. Silvia Dobrauz

Geschäftsführerin

.....  
Der Benützer (Student)